

Pensionsanpassung

Die Anpassung 2023 wurde mit den PensionistInnenvertretern nicht zu Ende verhandelt und ist für die Gewerkschaft vida völlig unzureichend. Pensionen bis € 5.670,- brutto/Monat werden um 5,8 % erhöht.

Gesamtpensionseinkommen über € 5.670 werden um einen pauschalen Betrag in der Höhe von € 328,86 erhöht.

Für Pensionen bis € 2.500,- brutto/Monat soll es 2023 eine verschiedene hohe „Direktzahlung“ geben, die im März 2023 zur Auszahlung kommen soll. Diese wird 30 % der Brutto-Monatspension betragen und bei maximal € 500,- gedeckelt sein.

Die regulären, halbjährlichen Sonderzahlungen gebühren zur April- und Oktober-Pension.

NEU ab 2023:

Bei der Aliquotierung der ersten Pensionsanpassung konnte ein Teilerfolg für all jene erzielt werden, die in der zweiten Jahreshälfte 2022 in Pension gegangen sind. Sie bekommen 2023 nicht – wie im Vorjahr von ÖVP und Grünen eingeführt – nur 40, 30, 20, 10 oder sogar 0 % Pensionsanpassung, sondern ab Pensionsantritt im Juni einheitlich 50 %.

Die Prozentsätze der ersten Pensionsanpassung für 2023 betragen somit: Jänner: 100 %; Februar: 90 %; März: 80 %; April: 70 %; Mai: 60 %; Juni bis Dezember: 50 % vom Anpassungsfaktor 5,8 % (= 2,9 % für 2023)

Ausgleichszulage

Erreichen Pension und anrechenbare Einkünfte nicht den Richtsatz, so gebührt die Differenz als Ausgleichszulage.

- **Richtsatz für alleinstehende PensionistInnen:** € 1.110,26
- **Richtsatz für Ehepaare und eingetragene Partnerschaften im gemeinsamen Haushalt:** € 1.751,56

Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus:

Unter bestimmten Voraussetzungen gebührt Personen, solange sie ihren rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und das Gesamteinkommen den jeweiligen Grenzwert nicht übersteigt, ein Bonus. Bis zu 12 Monate Präsenz-, Zivildienst- und bis zu 60 Monate Kindererziehungszeiten werden dabei angerechnet. Der Bonus beträgt:

- **bei 30 Beitragsjahren** bei einem Gesamteinkommen **unter € 1.208,06** von Einzelpersonen **maximal € 164,37**
- **bei 40 Beitragsjahren** bei einem Gesamteinkommen **unter € 1.443,23** von Einzelpersonen **maximal € 419,19**
- **bei 40 Beitragsjahren** bei einem Gesamteinkommen **unter € 1.948,08** von (Ehe-)Paaren **maximal € 418,74**

Pflege

Pflegegeld

Seit 2020 wird das Pflegegeld **in allen Stufen jährlich angehoben.**

Es beträgt monatlich:

Stufe 1: mehr als 65 Stunden Pflegebedarf	€ 175,00
Stufe 2: mehr als 95 Stunden.....	€ 322,70
Stufe 3: mehr als 120 Stunden.....	€ 502,80
Stufe 4: mehr als 160 Stunden.....	€ 754,00
Stufe 5: mehr als 180 Stunden	€ 1.024,20
Stufe 6: mehr als 180 + zusätzl. Betreuung	€ 1.430,20
Stufe 7: mehr als 180 + keine zielgerichtete Bewegung der vier Extremitäten	€ 1.879,50

NEU ab 2023: Ab 1. Jänner 2023 werden die € 60,- der erhöhten Familienbeihilfe nicht mehr monatlich auf das Pflegegeld angerechnet.

Erschwerniszulage Pflegegeld

NEU ab 2023: Ab 1. Jänner 2023 wird bei einer schweren geistigen oder psychischen Erkrankung/Behinderung – z.B. einer demenziellen Erkrankung – der Erschwerniszuschlag von 25 Stunden auf 45 Stunden pro Monat erhöht.

NEU: Angehörigenbonus

Ab Mitte 2023 wird es einen einmaligen **Bonus von € 1.500,- Euro für pflegende Angehörige (ab Stufe 4)** geben.

24-Stunden-Pflege

Die Förderung beträgt pro Monat (min. Pflegestufe 3)
Selbstständige max.: € 640,-
Unselbstständige max.: € 1.280,-
 (entspricht zwei Betreuungskräften)

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn das monatliche Nettoeinkommen der betreuten Person € 2.500,- nicht übersteigt.

Nicht zum Einkommen zählen: Pflegegeld, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Wohnbeihilfen.

Gebühren/Befreiungen

Rundfunkgebühr (GIS)

Das Haushalts-Nettoeinkommen darf nach Abzug des Mietzinses (bei Eigenheim oder wenn keine Angaben gemacht werden: pauschal € 140,-) bei **alleinstehenden Personen monatlich € 1.243,49, bei einem Zweipersonenhaushalt monatlich € 1.961,75 nicht übersteigen**. Es sind die Einkünfte aller MitbewohnerInnen zusammenzuzählen. Pro weiterer Person im Haushalt zusätzlich € 191,87. Unfallrenten, Pflegegeld etc. sind nicht anzurechnen. Übersteigt das Haushalts-Nettoeinkommen die Betragsgrenzen, können Kosten für 24-Stunden-Betreuung, anerkannte außergewöhnliche Belastungen als Abzugsposten geltend gemacht werden. Telefonische Information bei GIS (Gebühren Info Service): 0810/00 10 80.

Zuschussleistung Fernsprechentgelt (ehemals Telefonbefreiung):

Abhängig vom Anbieter gibt es einen Zuschuss oder z. B. Freitelefonie-Minuten.

Rezeptgebühr

pro Medikamenten-Packung: € 6,85

Rezeptgebühren-Befreiung

Das Nettoeinkommen darf folgenden Wert nicht übersteigen (Ausgleichszulagen-Richtsätze):

- **alleinstehende Personen:** monatlich € 1.110,26
- **Zweipersonenhaushalt:** monatlich € 1.751,56
- pro mitversichertem Kind zusätzlich € 171,31

FÜR CHRONISCH KRANKE

Das monatliche Nettoeinkommen darf folgenden Wert nicht übersteigen:

- **alleinstehende Personen:** € 1.276,80
- **Zweipersonenhaushalt:** € 2.014,29
- pro mitversichertem Kind zusätzlich € 171,31

Verpflegungskosten Krankenhaus

Der Spitals-Verpflegungskostenbeitrag beträgt – je nach Bundesland – rund **€ 13,-/Tag** – maximal 28 Tage pro Kalenderjahr. Ab dem 29. Tag trägt die Sozialversicherung die Kosten zur Gänze. Bei Rezeptgebühren-Befreiung entfällt diese Kostenbeteiligung. Dies gilt aber nicht für mitversicherte Angehörige.

Heilbehelfe

Für Heilbehelfe gilt ein Selbstbehalt von 10 % pro Behelf. Mindestens aber € 39,- pro Heilbehelf.

Steuern

Zuverdienstgrenze bei Frühpensionen/Geringfügigkeitsgrenze:

Das Entgelt darf monatlich **€ 500,91** nicht übersteigen. Eine tägliche Geringfügigkeitsgrenze gibt es seit 2017 nicht mehr.

Einkommenssteuergrenze für PensionistInnen (Lohnsteuergrenze):

Diese beträgt 2023 **€ 1.408,-** brutto/Monat. Besteht Anspruch auf den Erhöhten Pensionistenabsetzbetrag, liegt sie bei monatlich € 1.587,90 brutto/Monat.

Negativsteuer (Gutschrift)

PensionistInnen, die im Jahr 2022 Pensionen **unterhalb der Einkommenssteuergrenze** hatten, sprich keine Lohnsteuer bezahlt und keine weiteren Einkünfte bezogen haben, haben Anspruch auf eine Gutschrift auf bezahlte Krankenversicherungsbeiträge (sogenannte „Negativsteuer“). Das sind – wenn 2023 rückwirkend der Antrag für 2022 gestellt wird – **bis zu € 550,-**.

Diese Gutschrift kann ab Anfang 2023 beim Finanzamt mittels des Formulars L1 beantragt werden. Erfolgt bis Juni 2023 kein Antrag, so wird vom Finanzamt ein automatischer Steuerbescheid ausgestellt – die Auszahlung erfolgt dann im Herbst 2023.

Für die nächste Veranlagung ab Anfang 2024 (bezogen auf das heurige Jahr 2023) erhöht sich die Negativsteuer dann auf maximal € 578,60.

Erreicht: Seit 2020 haben auch AusgleichszulagenbezieherInnen Anspruch auf die „Negativsteuer“.

Pensionistenabsetzbeträge

Pensionistenabsetzbetrag

Der Pensionistenabsetzbetrag beträgt **€ 868,-** jährlich. Dieser Absetzbetrag vermindert sich gleichmäßig einschleifend bei laufenden jährlichen Brutto-Pensionseinkünften von **€ 18.410,- bis € 26.826,-** auf null Euro. Sind die Voraussetzungen gegeben, erfolgt die Auszahlung automatisch.

Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag

Der Erhöhte Pensionistenabsetzbetrag beträgt **€ 1.278,-** jährlich, wenn die **jährlichen Brutto-Pensionseinkünfte zwischen € 20.967,- und € 26.826,-** liegen und folgende weitere Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind:

- eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft, die mehr als 6 Monate besteht, und die Ehepartner bzw. eingetragenen Partner nicht dauernd getrennt leben;
- der Ehepartner/Partner Einkünfte von höchstens € 2.315,- jährlich erzielt und kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag besteht.

Hinweis: Der Erhöhte Pensionistenabsetzbetrag kann bereits im monatlichen Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden (Formblatt E30 bei der pensionsauszahlenden Stelle abgeben). Wichtig: Auch wenn die Begünstigungen bereits durch die pensionsauszahlende Stelle berücksichtigt wurden, müssen diese auch bei der jährlichen Arbeitnehmerveranlagung im Formular L1 beantragt werden, damit es zu keiner Nachversteuerung kommt.

Rat und Hilfe

Das Team der vida-PensionistInnen erreichst du unter:

Tel.: +43 1 534 44-79081

E-Mail: pensionistinnen@vida.at,

Web: www.vida.at/pensionistinnen